

vom 3. Dezember 2020

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage des Regierungsrats (Amtdruckschrift 20-74) «Temporäre Erhöhung der Versicherungsabzüge», neu: «Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen» konnte in zwei Kommissionssitzungen besprochen werden. Anwesend waren die zuständige Regierungsrätin, Dr. Cornelia Stamm Hurter, die Departementssekretärin (Finanzdepartement) Natalie Greh und Hermann Schlatter, Abteilungsleiter Natürliche Personen (Finanzdepartement). Zuständig für das Protokoll war Luzian Kohlberg.

## **1 Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2020 (Rechnungssitzung 2019) unter anderem eine finanzpolitische Reserve «Steuerliche Massnahme durch Erhöhung des Versicherungsabzuges für natürliche Personen zur Entlastung der Privathaushalte während sechs Jahren zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen von COVID-19» in Höhe von 15 Mio. Franken beschlossen. Mit der Vorlage 20-74 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes vom 7. Juli 2020 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Versicherungsabzüge in den Steuerperioden 2021-2026 zu erhöhen. Die Gesetzesänderung führt über einen Zeitraum von sechs Jahren zu Mindereinnahmen des Kantons von 2.5 Mio. Franken pro Jahr. Für die Gemeinden ergeben sich für denselben Zeitraum Mindereinnahmen von jährlich 2.2 Mio. Franken. Betreffend Versicherungsabzügen ist auf Seite 3 der Vorlage in der Tabelle ersichtlich, dass das Niveau des Abzugs in vielen anderen Kantonen über demjenigen des Kantons Schaffhausen liegt. Dies trifft auch auf die Nachbarkantone Thurgau und Zürich zu. Auf Seite 5 der Vorlage zeigt die Tabelle die neu abziehbaren Beträge im Vergleich zum bisherigen Abzug sowie zu den Nachbarkantonen Thurgau und Zürich. Es soll auch nicht mehr unterschieden werden, ob Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet wurden, was zu einer Vereinfachung des Steuerrechts führt. Von der Erhöhung der Versicherungsabzüge werden 80% der Steuerpflichtigen profitieren können.

## **2 Eintreten**

Die Spezialkommission 2020/6 trat einstimmig auf die Vorlage 20-74 ein.

Folgende Themen wurden in der Eintretensdebatte diskutiert:

## **2.1 Aufhebung der Befristung der Versicherungsabzüge**

Das Thema der Befristung der Gesetzesrevision auf sechs Jahre gab Anlass zu Diskussionen. Die finanzpolitische Reserve sollte die Bedeutung einer Anschubfinanzierung haben, die danach weitergehen sollte. Schaffhausen sei im kantonalen Vergleich eher «knausrig» mit den Abzügen. Zudem sollte das Ziel sein, sich den Nachbarkantonen anzugleichen. Der temporäre Charakter der Revision sei nicht angebracht. Der Aufhebung der Befristung stand die Spezialkommission 2020/6 positiv gegenüber.

## **2.2 Miteinbezug der Senkung der Vermögenssteuer in die Teilrevision des Steuergesetzes**

Von einem Teil der Spezialkommission 2020/6 wurde moniert, dass der Kanton Schaffhausen im Vergleich mit den direkt umliegenden Kantonen ein Problem mit der Höhe der Vermögenssteuern habe. Es wurde angekündigt, den Art. 49 des Steuergesetzes mit in die Teilrevision des Steuergesetzes einzubeziehen. Die Regierung habe klar festgehalten, dass wir den Wohnstandort steuerlich weiter attraktivieren wollten und der Hebel gezielt dort angesetzt werden sollte, wo Schwächen des Steuergesetzes bestehen würden. Im Kanton Schaffhausen würden zwei Schwächen bestehen: bei den Versicherungsabzügen und bei den Vermögenssteuern. Bei den Vermögenssteuern sollte eine Angleichung an die Nachbarkantone Zürich und Thurgau erfolgen. Eine Anpassung schein an der Zeit zu sein, zumal die letzte Anpassung 2008 vorgenommen worden sei. Einig war man sich, dass es aus politischen Gründen nicht sein darf, dass mehr Geld für die Vermögenssteuersenkung als für die Erhöhung der Versicherungsabzüge eingesetzt würde (2.5 Mio. Franken jährlich). Der Zeitpunkt für eine Anpassung der Vermögenssteuern sei richtig, da es ebenfalls um eine Entlastung des Steuerzahlers gehe.

Der Miteinbezug der Senkung der Vermögenssteuer in die Vorlage 20-74 wird von einigen Mitgliedern der Spezialkommission 2020/6 jedoch strikte abgelehnt. Die Abzüge bei den Versicherungen hätten inhaltlich nichts mit der Vermögenssteuersenkung zu tun. Diese müsste in einer separaten Vorlage abgehandelt werden – zum Beispiel mittels einer Kommissionsmotion. Zudem gelte es anzumerken, dass es sich um eine Massnahme handelt, von welcher – im Gegensatz zu den Versicherungsabzügen – nur wenige profitieren würden. In der jetzigen Krise sei nicht der Zeitpunkt da, die Vermögenssteuern zu senken. Viele Leute hätten Einkommensausfälle und Kurzarbeit. Eine Vermögenssteuersenkung könne erst dann thematisiert werden, wenn der Kanton alle seine Aufgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie gut gemeistert habe.

## **2.3 Schaffung einer 13. Progressionsstufe**

Ein Mitglied der Spezialkommission 2020/6 regte an, dass bei einem möglichen Einbezug der Senkung der Vermögenssteuer in die Gesetzesrevision, als Gegenzug eine 13. Progressionsstufe mit in die Steuergesetzesrevision einzubeziehen sei. Dies auch im Hinblick auf eine Volksabstimmung, damit die Vorlage auch bei der linkspolitischen Bevölkerung eine Chance hätte.

Ein anderer Teil der Spezialkommission 2020/6 war hingegen der Meinung, dass das Thema «generelle Anpassung der Progression» verfrüht sei und zu einer Verzögerung führen würde. Die Einführung der 13. Progressionsstufe diene nicht der Attraktivierung des Kantons Schaffhausen, sondern schmälere diese.

### 3 Detailberatung

Die offenen Fragen zu den Änderungen der Teilrevision des Steuergesetzes (Temporäre Erhöhung der Versicherungsabzüge) konnten von Regierung und Verwaltung zufriedenstellend beantwortet werden. Diese waren in der Spezialkommission 2020/6 unbestritten und wurde von allen befürwortet. Zu Art. 35 Abs. 1 lit. g gab es keine Änderungsanträge.

#### Art. 240 (neu)

**Antrag:** Streichung von Art. 240 (neu) inklusive den Gliederungstitel.

Diesen Artikel gilt es zu streichen, damit keine zeitliche Befristung der Versicherungsabzüge besteht (vgl. Kapitel 2.1).

Einstimmig heisst die Spezialkommission 2020/6 den Antrag, den Art. 240 (neu) inklusive den Gliederungstitel zu streichen gut.

#### Art. 49 Abs. 2

Es wurde beantragt, den Art. 49 Abs. 2 (Tarif Vermögenssteuern) mit in die Steuergesetzrevision miteinzubeziehen. Es ging um einen Grundsatzentscheid, ob ein Einbezug stattfinden soll oder nicht (vgl. Kapitel 2.2).

Mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung heisst die Spezialkommission 2020/6 den Antrag, im Grundsatz den Art. 49. Abs. 2 mit in die Revisionsarbeiten einzubeziehen, gut.

#### Art. 38

Es wurde beantragt, den Art. 38, respektive die Schaffung einer 13. Progressionsstufe mit in die Revision aufzunehmen (vgl. Kapitel 2.3).

Mit 6 : 3 Stimmen lehnt die Spezialkommission 2020/6 den Antrag, die Einführung der 13. Progressionsstufe (Anpassung Art. 38) mit in die Beratungen aufzunehmen, im Grundsatz ab.

### 4 Zweite Sitzung: neuer Vorschlag des Regierungsrates

Auf die zweite Sitzung hat der Regierungsrat einen Vorschlag betreffend Einbezug der Vermögenssteuer (Art. 49 Abs. 2 und Abs. 3) vorbereitet (vgl. Anhang 1). Die Entlastung sollte in etwa gleich hoch sein wie bei den Versicherungsabzügen (2. 5 Mio. Franken). Es wird eine Maximalbelastung von 2,3 ‰ bei 1.75 Mio. Franken anstatt bei 1 Mio. Franken vorgeschlagen. Ab 1.75 Mio. Franken soll der Tarifverlauf wieder den heutigen Gegebenheiten folgen. Wie die Tarifverläufe zeigen, liegt der Kanton Schaffhausen insbesondere im Segment von 1. Mio. bis 1.75 Mio. wesentlich über den Tarifen der Kantone Thurgau und Zürich. Von dieser Neuerung würden rund 19'000 Steuerpflichtige profitieren, was mehr als 40% der rund 47'500 Steuerpflichtigen entspricht.

#### 4.1 Änderungsvorschlag Art. 49 Abs. 2 und 3

##### Art. 49 Abs. 2

*Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:*

*0,9 ‰ für die ersten 350'000 Franken (alt: 1 ‰ für die ersten 200'000 Franken)*

*1,9 ‰ für die weiteren 400'000 Franken (alt: 2 ‰ für die weiteren 300'000 Franken)*

*2,95 ‰ für die weiteren 1'000'000 Franken (alt: 3 ‰ für die weiteren 500'000 Franken)*

### **Art. 49 Abs. 3**

*Für Vermögen über 1'750'000 Franken beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰ (alt:  
Für Vermögen über 1'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰).*

## **4.2 Beratung des neuen Vorschlages des Regierungsrates**

Die Befürwortenden des Einbezugs der Vermögenssteuer zeigten sich erfreut, weil auch für die unteren Vermögen etwas unternommen würde. Es gehe auch darum, ein Signal auszusenden, die Ausweitung auf 1.75 Mio. Franken betreffe diejenigen Personen, die im Alter ihr Haus abbezahlt hätten.

Die Gegnerschaft des Einbezugs der Vermögenssteuern in die Vorlage waren weiterhin der Ansicht, dass diese Thematik nicht mit der Erhöhung der Versicherungsabzüge verknüpft werden sollte, zumal die Gemeinden in diesen unsicheren Zeiten zusätzlich belastet würden. Die Frage wurde aufgeworfen, ob eine thematische Trennung der Vorlage juristisch möglich wäre.

Die Möglichkeit der thematischen Trennung wäre möglich, bei einer grundsätzlichen Ablehnung der Vorlage und mittels Empfehlung an den Kantonsrat zur Durchführung einer Variantenabstimmung.

### **Art. 49 Abs. 2**

Mit 6 : 3 Stimmen heisst die Spezialkommission 2020/6 den Vorschlag der Regierung, den Art. 49 Abs. 2 anzupassen, gut.

### **Art. 49 Abs. 3**

Einstimmig heisst die Spezialkommission 2020/6 den Vorschlag der Regierung, den Art. 49 Abs. 3 anzupassen, gut.

## **Änderung Titel der Vorlage**

Da der ursprüngliche Titel der Vorlage nicht mehr der neuen Vorlage entspricht, sollte der Titel von «Teilrevision des Steuergesetzes (temporäre Erhöhung der Versicherungsabzüge)» auf «Teilrevision des Steuergesetzes (steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen)» geändert werden.

Einstimmig heisst die Spezialkommission 2020/6 den Antrag, den Titel der Vorlage wie folgt anzupassen: «Teilrevision des Steuergesetzes (steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen)» gut.

## **5 Schlussabstimmung**

Mit 6 : 3 Stimmen empfiehlt die Spezialkommission 2020/6 die Vorlage ADS 20-74 inklusive der vorgängigen Änderungen dem Kantonsrat zur Annahme.

## **5.1 Empfehlung an den Kantonsrat zur Durchführung einer Variantenabstimmung**

Erst nach der Schlussabstimmung war es möglich, über den Antrag, dem Kantonsrat eine Variantenabstimmung (Streichung Art. 49 Abs. 2 und 3) zu empfehlen, abzustimmen.

Mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die Spezialkommission 2020/6, dem Kantonsrat die Durchführung einer Variantenabstimmung (Streichung Art. 49 Abs. 2 und 3) zu empfehlen, ab.

Für die Spezialkommission 2020/6:

*Franziska Brenn (Präsident)*  
*Theresia Derksen*  
*Matthias Frick*  
*Christian Heydecker*  
*Bruno Müller*  
*Markus Müller*  
*Peter Scheck*  
*Rainer Schmidig*  
*Josef Würms*

## **Anhang/Beilagen**

- Anhang 1: Entwurf Gesetz über die direkten Steuern
- Beilage 1: Reduktion Tarif der Vermögenssteuern im Kanton mögliche Varianten
- Beilage 2: Revision Tarif Vermögenssteuer Ausfall je Gemeinde und Kanton



Änderung vom Datum

---

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 35 Abs. 1 lit. g**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- 5'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - 2'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um 950 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

**Art. 49 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

0,9 ‰ für die ersten 350'000 Fr.

1,9 ‰ für die weiteren 400'000 Fr.

2,95 ‰ für die weiteren 1'000'000 Fr.

<sup>3</sup> Für Vermögen über 1'750'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰.

**~~Gliederungstitel vor Art. 240~~**

~~VIII. Änderung vom ...~~

**~~Art. 240 (neu)~~**

~~Art. 35 Abs. 1 lit. g in der Fassung vom ... kommt für die Steuerperioden 2021 bis 2026 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2027 gilt wieder die Fassung vom 1. Juli 2019.~~

## II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

# **Reduktion Tarif der Vermögenssteuern im Kanton Schaffhausen mögliche Varianten**

Schaffhausen, 28.9.20 –hs- – Überarbeitete Version ergänzt mit der Variante Ausfall Kanton ca. CHF 2,5 Mio.

Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen

---

# Steuerstatistik Vermögenssteuer 2017 Gesamtvermögen

Vermögensstufen	Anzahl Personen	%-Anteil
0	26'926	56.61
1 - 199'999	9'307	19.57
200'000 - 499'999	5'135	10.80
500'000 - 999'999	3'346	7.03
1'000'000-1'499'999	1'212	2.55
1'500'000-1'749'999	338	0.71
1'750'000-1'999'000	205	0.43
2'000'000-4'999'999	836	1.76
5'000'000-9'999'999	166	0.35
> 10'000'000	97	0.20
<b>Total</b>	<b>47'568</b>	<b>100.0</b>

# Heutiger Steuertarif für Vermögen im Kt. Schaffhausen

## Art. 49

- 1 Das steuerpflichtige Vermögen wird für die Steuerberechnung auf den nächsten durch 1'000 Fr. teilbaren Betrag abgerundet.
- 2 Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

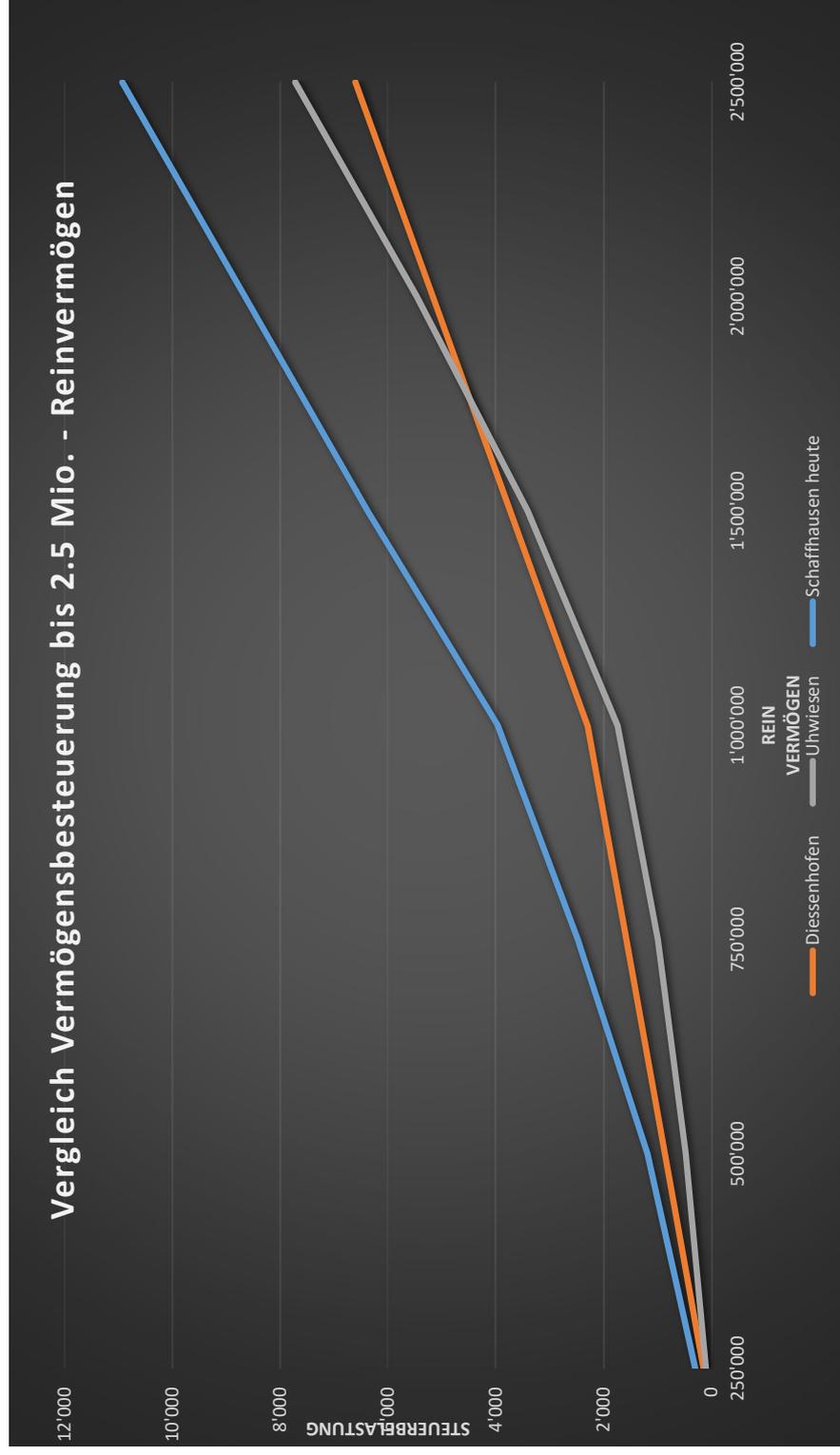
1 ‰ für die ersten	200'000 Fr.
2 ‰ für die weiteren	300'000 Fr.
3 ‰ für die weiteren	500'000 Fr.

Für Vermögen über 1'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰.

# Steuerbelastungsvergleich Vermögen – heutige Situation

## Ehepaar verheiratet, keine Kinder

### Schaffhausen (Stadt) – Diessenhofen TG – Uhwiesen ZH



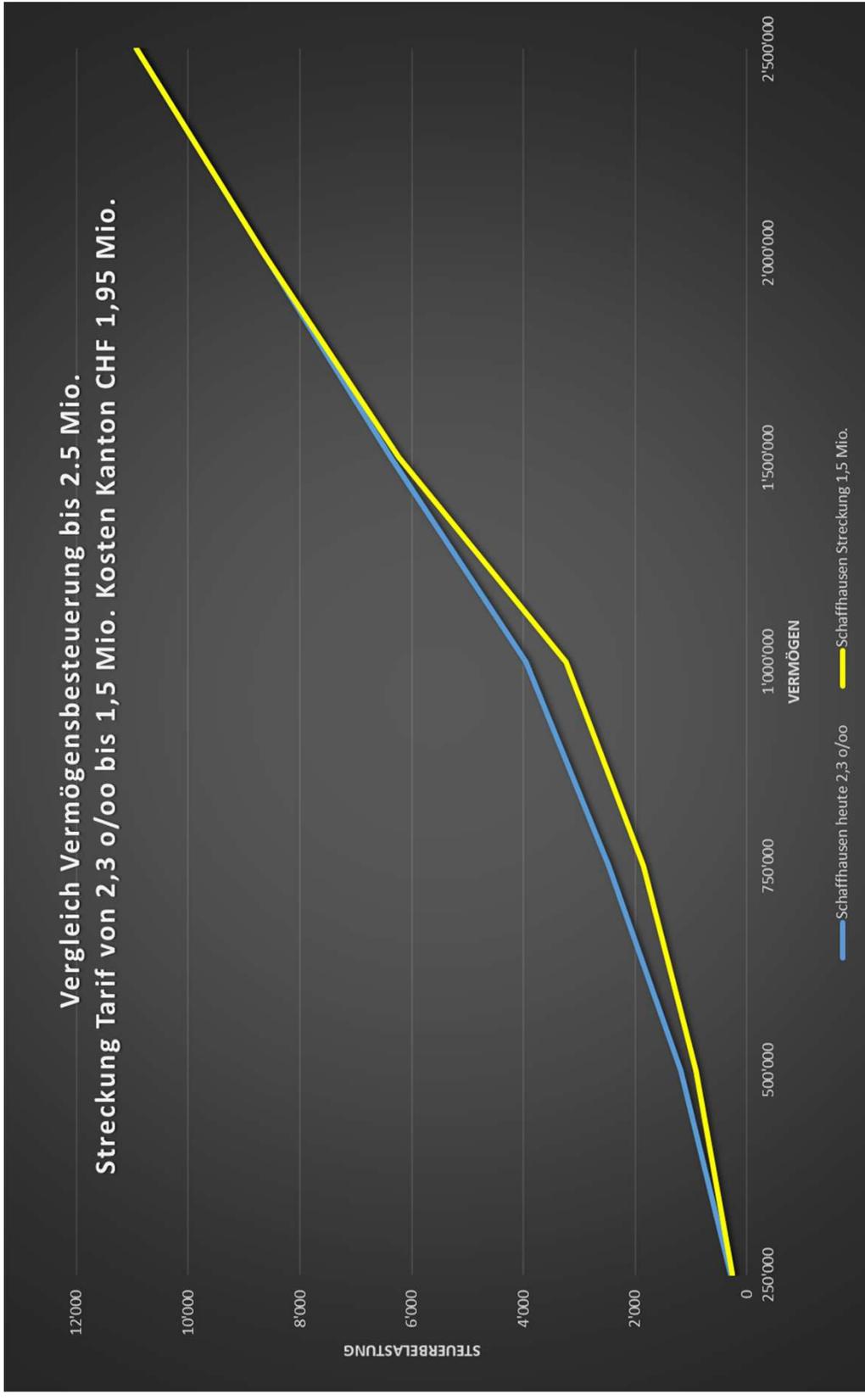


## Varianten zur Senkung der Vermögenssteuer

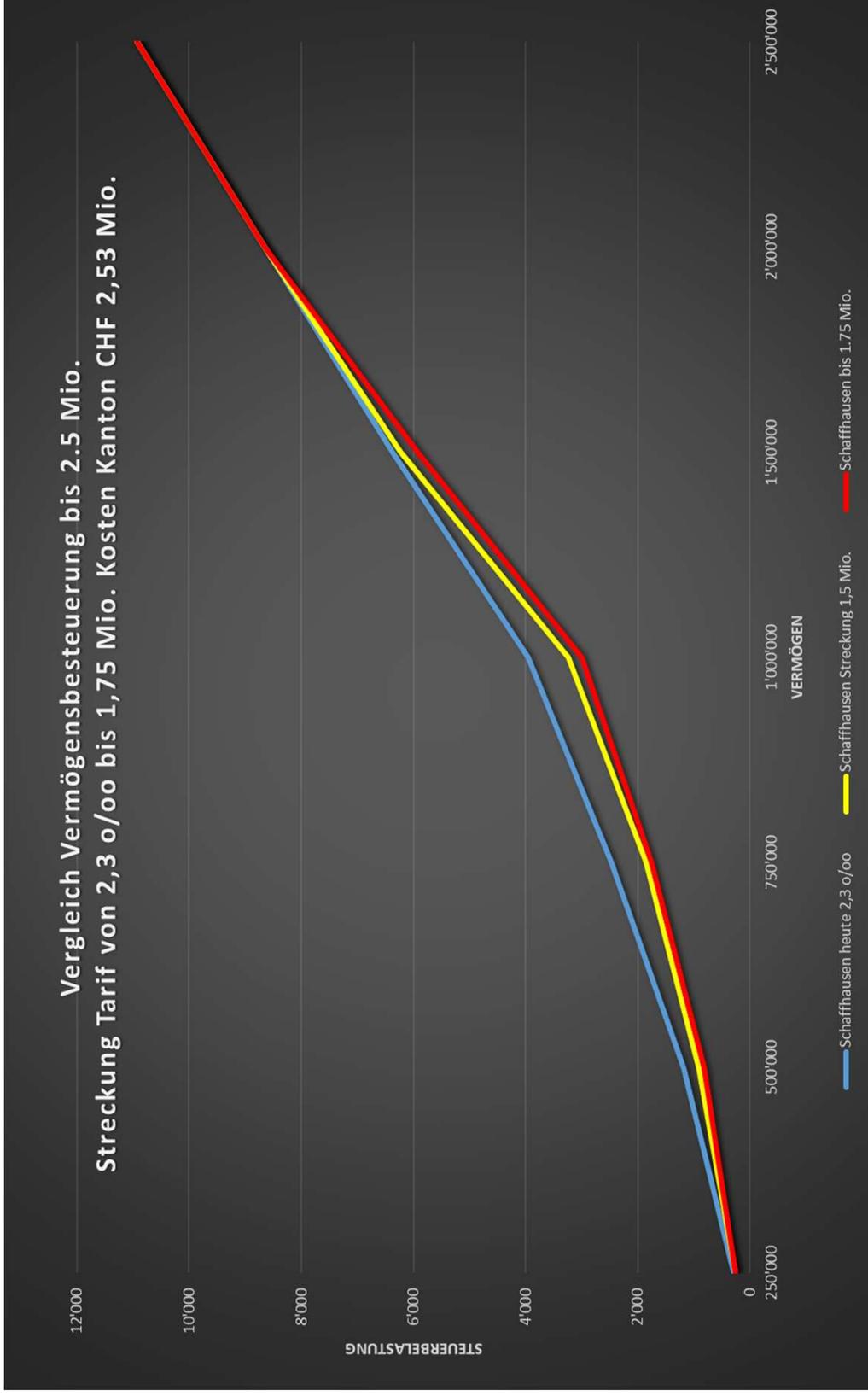
Eine generelle Senkung des heutigen maximalen Tarifs von 2,3 o/oo, ab einem steuerpflichtigen Vermögen von CHF 1 Mio., z. B. auf 2,0 o/oo, würde zu einem Steuerausfall für den Kanton von rund CHF 3,6 Mio. führen. Davon würden alle Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Vermögen profitieren.

Vorgeschlagen wird den heutigen Tarif zu strecken, d. h. die maximale Belastung entweder bei CHF 1,5 Mio. oder bei CHF 1,75 festzusetzen. Davon würden die unteren Vermögen mehr profitieren als bei einer generellen Tarifsenkung. Eine Streckung bis CHF 1,5 Mio. würde für den Kanton zu rund CHF 1,95 Mio. weniger Steuereinnahmen führen. Bei einer Streckung bis CHF 1,75 Mio. wären es CHF 2,53 Mio., der Steuerausfall der Gemeinden läge bei rund CHF 2,35 Mio. Eine punktuelle Ausweitung lässt sich dadurch rechtfertigen, dass gerade die Vermögen im unteren Segment gegenüber den Nachbarkantonen wesentlich stärker besteuert werden. Demgegenüber werden Vermögen über CHF 5 Millionen im Kanton Zürich höher besteuert als im Kanton Schaffhausen.

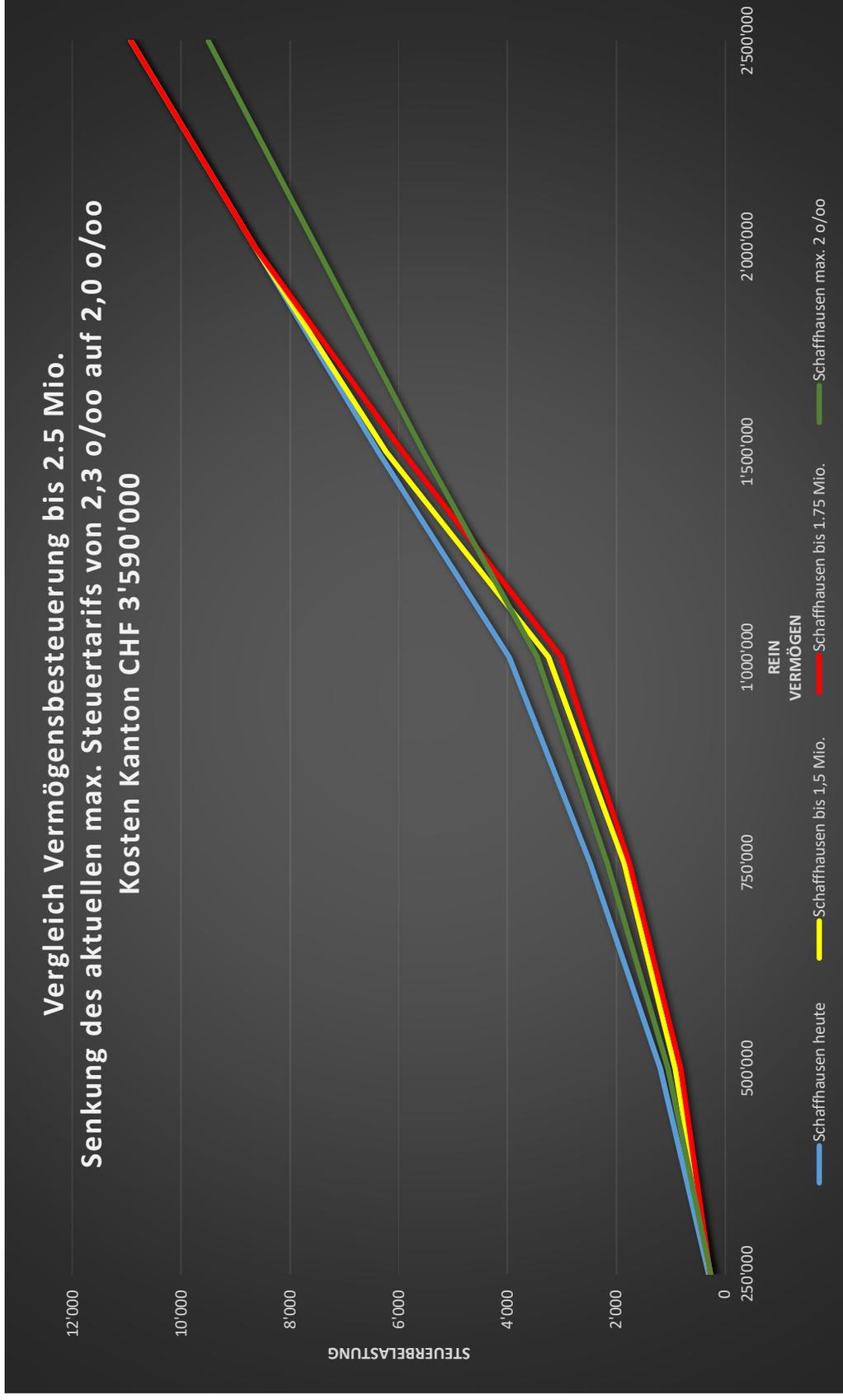
# Steuerbelastungsvergleich Vermögen – Darstellung bis CHF 2,5 Mio.



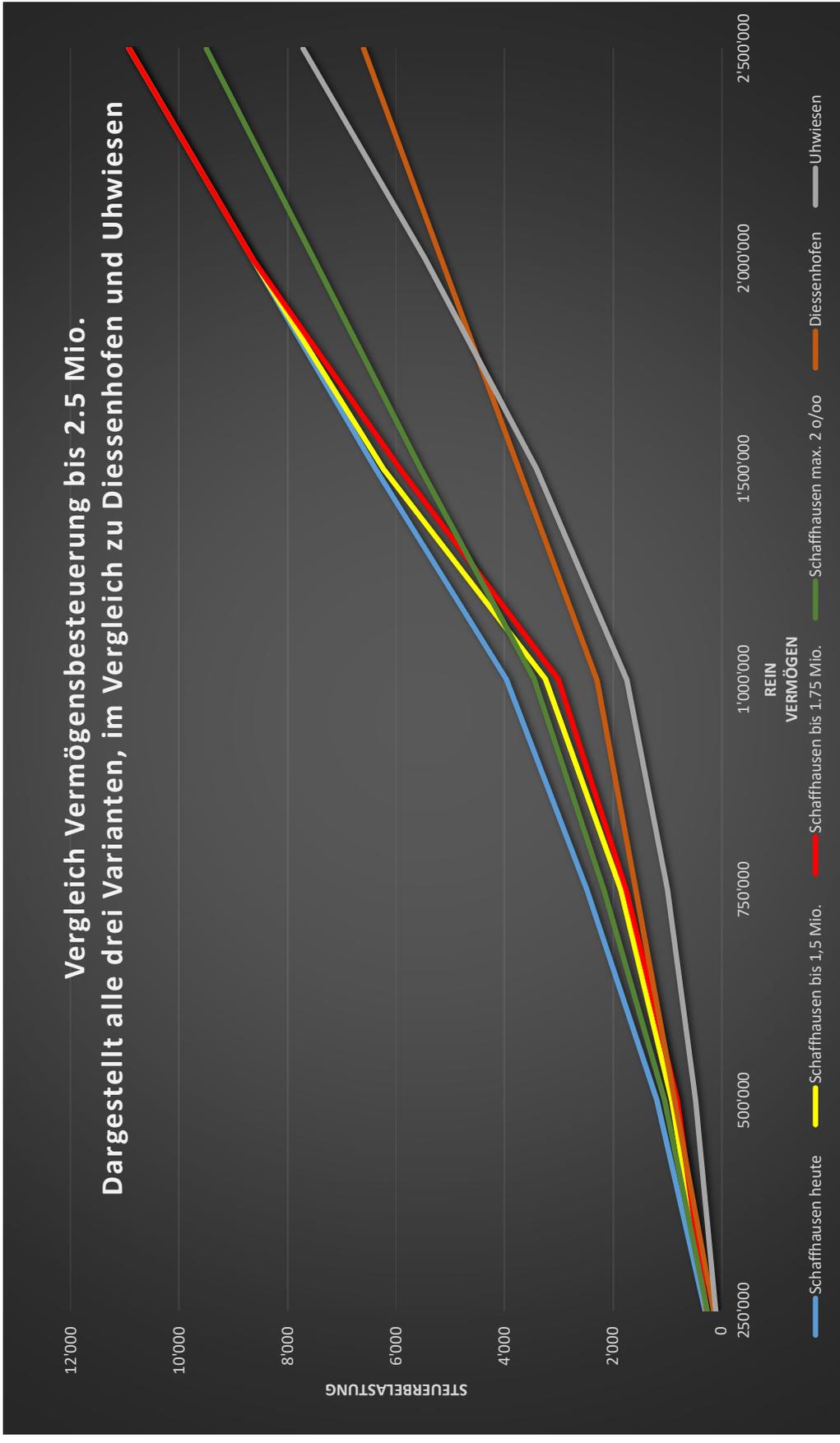
# Steuerbelastungsvergleich Vermögen – Darstellung bis CHF 2,5 Mio.



# Steuerbelastungsvergleich Vermögen – Darstellung bis CHF 2,5 Mio.

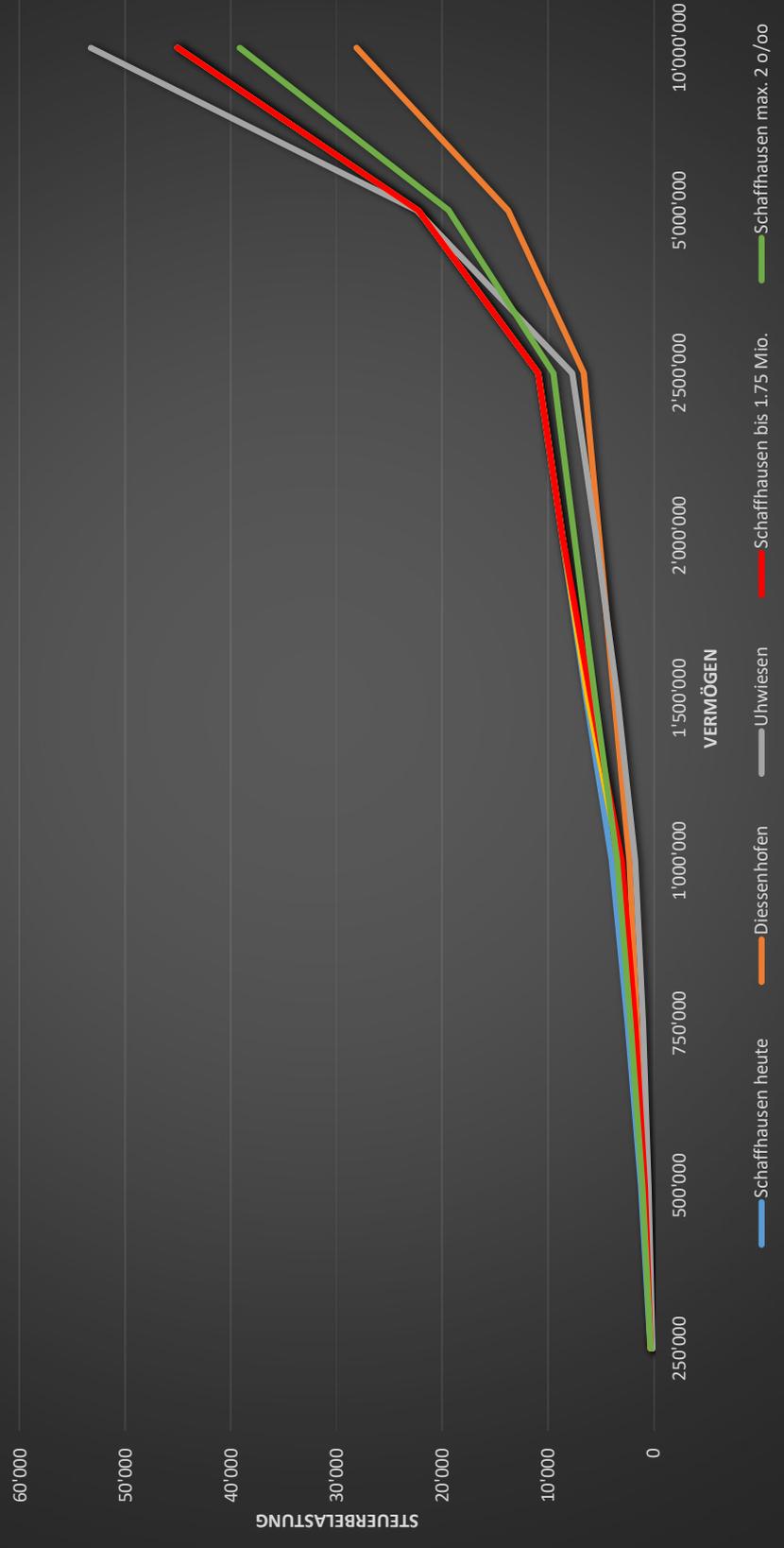


# Steuerbelastungsvergleich Vermögen – Darstellung bis CHF 2,5 Mio.



# Steuerbelastungsvergleich Vermögen - Darstellung bis CHF 10 Mio.

Vergleich Vermögensbesteuerung bis 10 Mio..  
Die Darstellung zeigt, dass die heutige Belastung in Uhwiesen bei einem Vermögen ab CHF 5 Mio. über dem Schaffhauser Tarif liegt.





## Belastungsvergleich der drei Varianten zu Diessenhofen und Uhwiesen

Vergleich der drei Varianten mit Diessenhofen und Uhwiesen					
Rein- Vermögen	max. 2,3 o/oo heute Schaffhausen	max. 2,0 o/oo Schaffhausen	Streckung bis 1.5 Mio. Schaffhausen	Streckung bis 1,75 Mio. Schaffhausen	Diessenhofen Uhwiesen
250'000	297	258	267	267	143 99
500'000	1'188	1'045	911	812	861 475
750'000	2'475	2'165	1'851	1'752	1'579 990
1'000'000	3'960	3'447	3'237	3'005	2'297 1'742
1'500'000	6'375	5'544	6'232	5'925	3'732 3'405
2'000'000	8'652	7'524	8'652	8'652	5'168 5'465
2'500'000	10'929	9'504	10'929	10'929	6'603 7'719
5'000'000	22'314	19'404	22'314	22'314	13'781 22'412
10'000'000	45'084	39'204	45'084	45'084	28'135 53'312
Vom Reinvermögen kommt in SH ein Sozialabzug von CHF 100'000, in Diessenhofen von CHF 200'000 zum Abzug					
Der Kt. ZH kennt keinen Abzug.					



**Revision Tarif Vermögenssteuer Ausfall je Gemeinde und Kanton**

Streckung des max. Tarifs von 2,3 o/oo von 1. Mio. auf 1.75 Mio.

**Der Ausfall an einfacher Steuer ist auf der Basis der Steuerdaten des Jahres 2017 und dem Steuerfuss des Steuerjahres 2020 berechnet**

	weniger einfache Steuer	Steuerfuss	Ausfall Steuerbetrag
<b>Mindereinnahmen Kanton</b>	<b>2'415'588</b>	<b>105</b>	<b>2'536'367</b>
(Kanton Steuerfuss 102%)	2'415'588	102	2'463'900
<b>Total Mindereinnahmen aller Gemeinden</b>			<b>2'299'607</b>
8233 Barga	7'830	104	8'143
8228 Beggigen	14'011	119	16'673
8222 Beringen	154'471	91	140'569
8263 Buch	13'893	96	13'337
8454 Buchberg	38'534	68	26'203
8236 Büttenhardt	12'420	85	10'557
8239 Dörflingen	37'606	83	31'213
8214 Gächlingen	37'598	107	40'230
8215 Hallau	81'982	112	91'820
8261 Hemishofen	17'938	103	18'476
8224 Löhningen	56'312	89	50'118
8235 Lohn	21'378	89	19'026
8232 Merishausen	24'955	110	27'451
8212 Neuhausen am Rhf	240'705	98	235'891
8213 Neunkirch	64'909	99	64'260
8216 Oberhallau	17'350	117	20'300
8262 Ramsen	48'588	103	50'046
8455 Rüdlingen	27'655	75	20'741
8200 Schaffhausen	988'902	93	919'679
8226 Schleithelm	60'975	115	70'121
8225 Siblingen	36'718	105	38'554
8260 Stein am Rhein	110'742	95	105'205
8234 Stetten	47'100	65	30'615
8240 Thayngen	170'024	92	156'422
8219 Trasadingen	20'278	117	23'725
8217 Wilchingen	62'708	112	70'233